100378/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 28/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Oktober 2026
(OR. en)

14947/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0334 (NLE)

AELE 94
FL 53
ISL 62
N 94
MI 1066
ENER 697

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 586 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang IV (Energie) und Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens (Energiestatistik)

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2026
COM(2026) 586 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang IV (Energie) und Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

(Energiestatistik)

www.parlament.gv.at

ANHANG

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr.

vom 0.0.0

zur Änderung von Anhang IV (Energie) und Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG[1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2], die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EU) 2016/1952 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(3) Die Anhänge IV und XXI des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird der Text von Nummer 7 (Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) gestrichen.

Artikel 2

In Anhang XXI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 26 (Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32016 R 1952**: Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 9 Absatz 2 werden nach den Worten ‚August 2017' die Worte ‚oder im Fall der EFTA-Staaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [der vorliegende Beschluss]' eingefügt.

[1] ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 1.
[2] ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 9.

www.parlament.gv.at

b) Island und Norwegen sind von der Übermittlung der in Anhang I vorgesehenen Daten befreit.

c) Liechtenstein ist von der Übermittlung von Energiepreisdaten für die folgenden Verbrauchsbänder für Nichthaushaltskunden befreit:

a) Für Strom: IA, IB, ID, IE, IF und IG.

b) Für Erdgas: I1, I2, I4, I5 und I6.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/1952 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am […] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin

The Secretaries
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

www.parlament.gv.at